



Brüssel, den 17. Mai 2019
(OR. fr)

14013/03
DCL 1

JUSTCIV 214

FREIGABE

des Dokuments	14013/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	27. Oktober 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Gerichtsstandsklauseln im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. Oktober 2003 (31.10)
(OR. fr)

14013/03

RESTREINT UE

JUSTCIV 214

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss für Zivilrecht

Nr. Kommissionsvorschlag: 12208/03 JUSTCIV 146

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Gerichtsstandsklauseln im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen

1. Die Kommission hat am 28. August 2003 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Gerichtsstandsklauseln im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen, vorgelegt.
2. Die Verhandlungen über dieses künftige Haager Übereinkommen finden im Rahmen der Sitzung der Sonderkommission "Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen" vom 1. bis 9. Dezember 2003 in Den Haag statt. Im Hinblick darauf sollte der Rat vor Ende November 2003 ein Verhandlungsmandat annehmen.
3. Bei den Beratungen in Den Haag wird dem von einer informellen Arbeitsgruppe erstellten Entwurf eines Übereinkommens Rechnung getragen (vgl. Dok. 10411/03 JUSTCIV 82).

RESTREINT UE

4. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich an der Annahme und Durchführung dieses Beschlusses.
5. Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark nicht bindend und Dänemark gegenüber nicht anwendbar ist.
6. Der Ausschuss für Zivilrecht (Koordinierung für die Haager Konferenz) hat den Entwurf eines Verhandlungsmandats in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2003 geprüft. Vor dem Hintergrund der Aussprachen, die in dieser Sitzung geführt wurden, legt der Vorsitz den in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Text vor.
7. Bislang noch nicht erörtert wurden die Frage des Umfangs der Gemeinschaftszuständigkeiten im Rahmen des künftigen Übereinkommens sowie die Frage der anzuwendenden Arbeitsmethode.
8. Der Vorsitz hat die Delegationen ersucht, ihre etwaigen Bemerkungen zu dem Entwurf eines Verhandlungsmandats in der vom Vorsitz überarbeiteten Fassung sowie zu den im vorstehenden Absatz angeführten Fragen schriftlich zu übermitteln.
9. Der Vorsitz beabsichtigt, den gesamten Fragenkomplex auf die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für Zivilrecht am 4. November 2003 zu setzen.

RESTREINT UE

ENTWURF VON VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. In den Verhandlungen im Rahmen der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht über den Entwurf eines Übereinkommens über Gerichtsstandsklauseln ist auf Folgendes hinzuwirken:
 - a) Der Übereinkommensentwurf soll sich auf Gerichtsstandsklauseln beschränken. (...) Die Regelung des Entwurfs **muss** zwingend und nicht frei wählbar sein. ¹
 - b) Das Übereinkommen soll (...) nur auf "ausschließliche" Gerichtsstandsklauseln, in denen ein Gericht oder die Gerichte eines Staates bezeichnet werden, Anwendung finden. **[Erweist es sich im Verlauf der Verhandlungen als unumgänglich, auch "nicht ausschließliche" Gerichtsstandsklauseln vorzusehen, in denen mehrere Gerichte oder die Gerichte mehrerer Staaten bezeichnet werden, so darf das Übereinkommen keine Vorschriften enthalten, die ein Rechtshängigkeitssystem bzw. irgendeinen anderen Mechanismus vorsehen, das bzw. der eine Übertragung der Zuständigkeit an ein anderes Gericht zur Folge hätte].**
 - c) Die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über das geistige Eigentum, **insbesondere in den Fällen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates**, sowie die Erfordernisse des künftigen Gemeinschaftsgerichts in diesem Bereich (Gemeinschaftspatent) sollen geschützt werden.
 - d) Es sollten Vorschriften ausgearbeitet werden, die eine ausreichende Vorhersehbarkeit in Bezug auf die formelle und inhaltliche Gültigkeit der Gerichtsstandsklauseln bieten. **Insbesondere**
 - **sollten in Bezug auf die formelle Gültigkeit alle erforderlichen Voraussetzungen in dem Übereinkommen ausdrücklich genannt werden. Nicht zwingend erforderlich ist hingegen die Aufnahme der derzeit in Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Übereinkommensentwurfs vorgesehenen Formvoraussetzungen;**

¹ **Unbeschadet des Buchstabens g.**

RESTREINT UE

- sollte in Bezug auf die inhaltliche Gültigkeit in dem Übereinkommen eine Lösung vorgesehen werden, die [Option 1: sich an Artikel II Absatz 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche anlehnt.] [Option 2: den Parteien eine hinreichende Rechtssicherheit bietet.]

- e) Das Übereinkommen soll Bestimmungen enthalten, die eine Anwendung des Mechanismus des "forum non conveniens" auf internationaler Ebene verhindern. **Ferner sollte das Übereinkommen nicht die Entscheidung der Parteien in Frage stellen, in einem der Staaten ein bestimmtes Gericht auszuwählen.**

Sollte die Wahl der Parteien jedoch nicht auf ein bestimmtes Gericht, sondern lediglich auf eines der Gerichte eines Staates gefallen sein, so sollte das Übereinkommen die in diesem Staat geltenden internen Regeln für die Aufteilung der Zuständigkeiten nicht berühren.

- f) Die Vorhersehbarkeit der Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen soll verstärkt werden, indem (...) die Gründe für eine Verweigerung der Anerkennung auf ein unverzichtbares Mindestmaß verringert werden.

Ferner sollte das Übereinkommen die erforderlichen Garantien vorsehen, damit ausgeschlossen ist, dass in einem Vertragsstaat Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden, die von einem Gericht erlassen wurden, das unter Verstoß gegen eine im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens stehende Gerichtsstandsklausel angerufen wurde.

- g) Die Möglichkeiten für Erklärungen und Vorbehalte sollten beschränkt werden.
2. In das künftige Übereinkommen soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht.
3. Der Wortlaut des Übereinkommens soll angepasst werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gemeinschaft Vertragspartei **des Übereinkommens** sein wird.

RESTREINT UE

4. Der Wortlaut des Übereinkommens muss - wenn nötig im Wege einer Trennungsklausel - sicherstellen, dass die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen anwendbar bleiben, wenn alle Parteien ihren Wohnsitz/Sitz in der Gemeinschaft haben und ein Gericht eines **Mitgliedstaats [einschließlich Dänemarks]** bezeichnet haben, **sowie in den Fällen, in denen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats vorgesehen ist.**
-

DECLASSIFIED